

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Band: - (1999)
Heft: 18

Artikel: Frauenarbeit, Segregation und Arbeitsmarkt im Ersten Weltkrieg
Autor: Imboden, Natalie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenarbeit, Segregation und Arbeitsmarkt im Ersten Weltkrieg

Im Ersten Weltkrieg stand die Präsenz von Frauen auf dem Arbeitsmarkt im öffentlichen Kreuzfeuer. Thema war das – reale oder vermeintliche – Eindringen von Frauen in bisherige Männerberufe, besonders augenfällig in der Maschinenindustrie. Atypische Frauenarbeit wurde nur als vorübergehend notwendig erachtet und bereits vor Kriegsende bekämpft. Da die strikte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern ins Wanken geriet, mussten die Abgrenzungen neu gefestigt bzw. neu hergestellt werden.

Die kriegswirtschaftlich bedingte Präsenz von Frauen in neuen Berufen stellte die bisherige Ordnung auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die daraus abgeleitete Ungleichbehandlung, beispielsweise bei der Entlohnung, in Frage. Denn trotz der verstärkten Einbeziehung weiblicher Arbeitskräfte in den Produktionsprozess war das weibliche Berufsspektrum zu Beginn des Jahrhunderts relativ eng geblieben. Arbeitende Frauen waren meist in den weiblich konnotierten Textil-, Bekleidungs- und Ernährungsbranchen und vermehrt im Dienstleistungssektor und als Dienstmädchen zu finden.

Die Fabrikinspektoren gingen davon aus, dass in den Kriegsjahren Frauen vermehrt auf den Arbeitsmarkt drängten und Arbeiten übernahmen, „die bisher ausschliesslich dem Manne vorbehalten waren. (...) Da und dort geschah dies vielleicht allzu leicht, d. h. ohne zwingenden Grund, namentlich wo die Initiative, sich auf einem Arbeitsfeld zu versuchen, das bisher dem stärkeren Geschlecht reserviert war, der Frau selbst entsprang.“¹ Auffallend ist dabei die verzerrte Wahrnehmung der Fabrikinspektoren, da ihre Annahme, dass die Frauenarbeit massiv zugenommen hatte, durch ihre eigenen Statistiken korrigiert wurde. Mit der permanenten Thematisierung von Arbeiterinnen, welche in den Kriegsjahren ungewöhnliche Arbeiten verrichteten, wurde diesem Phänomen spezielle Bedeutung verliehen, was zu einer Überinterpretation führte. So ist beispielsweise häufig von Kranführer-

innen die Rede, ohne dass jemals eine konkrete Anzahl genannt wurde.

Mehr Frauen in atypischen Bereichen

Der Anteil erwerbstätiger Frauen ist vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis heute nicht stetig gestiegen. Während um die Jahrhundertwende rund 43% der Frauen einer Erwerbsarbeit nachgingen, erreichte 1910 die Frauenerwerbsquote 47%. Der Anteil der erwerbstätigen Frauen sank in der Zeitspanne 1910-1923 und erreichte 1941 einen Tiefpunkt. Hingegen arbeiteten seit Kriegsbeginn mehr Frauen in den Fabriken. In der Metall- und Maschinenindustrie verdoppelte sich der Frauenanteil. Bereits im Herbst 1917 kam es jedoch zu Entlassungen von Arbeiterinnen. Die Wirtschaftskrise nach Kriegsende führte zu einer massiven Zunahme an stellensuchenden Männern und Frauen.

Unter Verweis auf ‘natürliche’ Abläufe deuteten die Fabrikinspektoren bereits 1916/1917 Verdrängungsabsichten gegenüber Arbeiterinnen an. Sie hofften, durch einen stärkeren Rückzug von Frauen zu den Vorkriegszuständen zurückzukehren, was dann in der Wirtschaftskrise erreicht wurde.

Segregation soll aufrechterhalten werden

Die Arbeitsteilung nach Geschlechtern sollte die Gleichheit von Frauen und Männern verhindern. Mit der Segregation werden Frauen und Männer getrennt, da sie in anderen Tätigkeitsfeldern arbeiten und hierarchisch unterschiedliche Positionen innehaben. Eine aktive Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitsfeldern wird jedoch erst dann notwendig, wenn die Unterschiede nicht mehr von vornherein gewährleistet sind, wie dies in der kriegsbedingten Situation mit instabilem Arbeitsmarkt zutraf. Befürchtet wurde die Verwischung der Grenzen zwischen den Geschlechtern.

Strukturalistische Theorien zeigen “wie Menschen Bedeutung konstruieren, wie die Differenz (und somit auch die sexuelle Differenz) in der Konstruktion

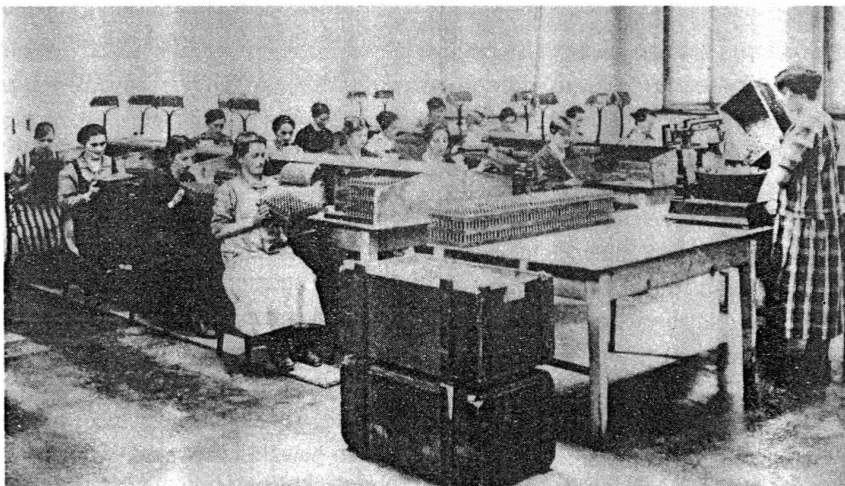
von Bedeutung operiert.“² Wo es Aufweichungen der Grenzen zwischen Frauen- und Männerarbeit und damit eine Angleichung von Tätigkeiten gibt, werden auf dem Arbeitsmarkt Markierungen gesetzt, um Differenzen neu zu errichten oder bisherige wieder sichtbar zu machen.

Frauenarbeit an Dampfkesseln ist „unzulässig“...

Wie die Differenz zwischen den Geschlechtern hergestellt werden kann, zeigt sich bei der Diskussion um das neue Fabrikgesetz. Die Formulierung von Differenz und die damit legitimierte soziale Ungleichheit wurde dort immer wieder neu bestätigt. Bei Kriegsbeginn lockerte der Bundesrat im Fabrikgesetz Schutzbestimmungen betreffend die Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, da wegen der Mobilisierung den Fabrikbetrieben „zahlreiche Arbeitskräfte entzogen“ wurden³. Im Namen der übergeordneten Landesinteressen verlor der Sonderschutz von Frauen an Bedeutung.

Das alte, gelockerte Fabrikgesetz wurde kurz vor Kriegsbeginn durch ein neues ersetzt, welches aber erst 1920 in Kraft trat. Hier wurde für Frauen das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot verankert und der Bundesrat definierte Fabrikationszweige und Verrichtungen, „bei denen weibliche Personen überhaupt nicht verwendet werden dürfen“⁴. Während bisher der Sonderschutz von Frauen mit ihrer Schutzbedürftigkeit, insbesondere bezüglich der Reproduktionsfunktionen

begründet wurde, so mussten in der Verordnung für den generellen Ausschluss von einzelnen Verrichtungen neue Erklärungsmuster angewandt werden⁵. Sehr detailliert dis-



diskutieren und regeln die Fabriksinspektoren die einzelnen Tätigkeiten, von denen Frauen ausgeschlossen werden sollen⁶. Als unzulässig für Arbeiterinnen erklärt wurde die Bedienung von Dampfkesseln und Apparaten unter Druck, was „auch bloss im Aufdrehen

eines Ventils bestehen kann“. Denn: „Man konnte in der Tat die Tendenz wahrnehmen, Frauen mehr und mehr bei den in Frage stehenden Verrichtungen zu beschäftigen.“ Im Verbot sieht man „einen Wunsch des Heizer- und Maschinistenverbandes erfüllt, der den Ausschluss der Frauen ausdrücklich forderte“. Die Begründung für den Ausschluss war somit die Forderung der organisierten Heizer und Maschinisten und die Tatsache, dass vermehrt Frauen diese Tätigkeit ausübten. Dagegen wurde die bisherige Regelung, Schwangere von Arbeiten mit explosiven Stoffen „wegen der Gefahr des Erschreckens“ auszunehmen, gestrichen, „da man sich keiner spezifischen Schädigung der weiblichen Personen erinnert“. Eine Erklärung dieser Lockerung der Schutzbestimmung findet man in der kriegsmarktorientierten Aussage: „Sprengstoff- und Zündholzindustrie beschäftigen in gewissen Abteilungen mit Vorliebe Frauen“. Einzelne Verordnungsbestimmungen hingen somit direkt von der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ab.

... aber an Glätteapparaten notwendig und erwünscht

Daneben gab es mehrere Bereiche, in denen ein vollständiger Ausschluss von Frauen nicht opportun erschien und Differenzierungen notwendig wurden. So gibt es eine Ausnahme beim Ausschluss von Frauen von der Bedienung elektrischer Apparate, „weil natürlich elektrische Koch- und Heiz- oder Glättapparate

nicht verboten werden können“. Eindeutig durften die Ausschlüsse von Frauen bei der Arbeit mit elektrischen Geräten ihre innerhäuslichen Reproduktionsaufgaben (z. B. Glätten) nicht in Frage

stellen. Ein differenziertes Verbot galt bezüglich den „Arbeiten in Lokalen, in welchen eine übermässige Hitze oder Feuchtigkeit entstehen“ kann. Hier wurde eine „Differenzierung des allgemeinen Verbotes für unumgänglich“ erklärt, denn „man muss auch an die

Bügeleien denken, aus denen man die Frauen sicherlich nicht ausschliessen will”.

Damit wurde das Spektrum von zulässiger Arbeit für Frauen verengt und die Arbeiterinnen werden auf spezifische, weiblich konnotierte Sektoren festgeschrieben. Die Diskussion der Inspektoren zeigt, dass die angewandten Begründungen für einen Ausschluss quasi beliebig eingesetzt wurden, mit dem Ziel, die Interessen der männlichen Fabrikarbeiter zu schützen und die Frauen auf ihre “angestammten” Arbeitsbereiche zu fixieren.

Massnahmen gegen Frauen in der Metall- und Maschinenindustrie

Ein besonderes Thema in den Kriegsjahren war die Präsenz von Frauen in der Metall- und Maschinenindustrie. Im Brennpunkt der Kritik standen besonders nachtarbeitende Frauen in den Munitionsfabriken. Mit einem Bundesbeschluss wurde im Herbst 1917 die Nachtarbeit von Frauen verunmöglicht. Damit sollte u. a. die Attraktivität der Metallindustrie geschwächt werden und es sollte für die Zeit der Normalisierung die Gefahr der Arbeitslosigkeit gedämpft werden.⁷

Damit wurde der laut gewordenen Kritik an der starken Präsenz von Frauen in der Metall- und Maschinenindustrie begegnet, und dies gegen den Widerstand der betroffenen Industrien. Die Munitionsindustrie versuchte Übergangsfristen auszuhandeln, da sie an der Frauennachtarbeit in der Munitionsproduktion interessiert war.⁸ Zudem sollten die Vorkriegszustände durch eine Reduktion der Kriegsindustrie und einen Rückgang von Arbeiterinnen wiederhergestellt werden. Das Engagement der Vertreter der besonders betroffenen Metall- und Maschinenindustrie zeigt denn auch, dass Frauenarbeit ökonomisch interessant war, dass aber der fehlende politische Konsens für die Zukunft keine starke Präsenz von Frauen zulies. Es bestand gesellschaftliche Einigkeit darin, dass Frauen von typischen Männertätigkeiten möglichst ausgeschlossen werden sollten.

Arbeitslosigkeit ist weiblich

Während bei der Diskussion rund um das Fabrikgesetz die Definition von Frauenarbeit über Schutzbestimmungen gemacht wurde, lief in den Nachkriegsjahren der Ausschluss von der Erwerbsarbeit wegen der steigenden Arbeitslosigkeit mit vordergründig arbeitsmarktbezogenen Begründungen. Obwohl

die Arbeitslosenfürsorge grundsätzlich geschlechtsneutral ausgerichtet werden sollte, hatte sie spezifische Auswirkungen auf Frauen.

Zeitweise wurden alle unqualifizierten und mit Ausnahme der Uhren- und Stickereiindustrie alle qualifizierten Arbeiterinnen von diesen Leistungen ausgeschlossen. Denn die Aufwendungen für erwerbslose Frauen wurden indirekt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig gemacht, wo eine grosse Nachfrage nach Dienstbotinnen bestand.⁹ Beispielsweise waren damit in der Metall- und Maschinenindustrie alle erwerbslosen Frauen von Unterstützungen ausgeschlossen. Die Signalwirkung dieser Verordnungen ist klar. Den zahlreichen arbeitslosen Frauen aus Gewerbe und Industrie wurde der Anspruch auf Unterstützung abgesprochen. Bei Ehepaaren wurde das Einkommen der Ehefrau voll angerechnet, so dass bei einem arbeitslosen Ehemann die Ehefrau keinen Anreiz für Erwerbstätigkeit hatte.

Aus Uhrenarbeiterinnen werden Näherinnen

Zudem wurde die Arbeitslosenfürsorge an Arbeitseinsätze gebunden. Dabei gab es bedeutend mehr Angebote für Männer als für Frauen. Während bei den arbeitslosen Männern knapp ein Drittel mittels Arbeitsbeschaffungsmassnahmen beschäftigt wurde, waren es von den arbeitslosen Frauen gerade 6,5%.¹⁰ Die stark von der Arbeitslosigkeit betroffenen Uhrenarbeiterinnen im Jura wurden beim Herstellen und Flickern von Militärkleidern eingesetzt. Den ehemaligen Uhrenarbeiterinnen wurden somit klassisch weibliche Arbeiten übertragen: Aus Uhren- und sonstigen Fabrikarbeiterinnen wurden Näherinnen. Arbeitslose Frauen sollten mehrheitlich mit Kursen wieder an ihre eigentlichen Zuständigkeiten erinnert werden. So sollten die Arbeiterinnen auf das “spätere Leben” als “Familienmütter” vorbereiten werden.¹¹ Im Berner Jura beispielsweise wurden die arbeitslosen “jungen Mädchen” zehn Wochen in hauswirtschaftlichen Arbeiten unterrichtet: “Um die Umschichtung noch mehr zu fördern und hauptsächlich um die ledigen und unabhängigen Töchter endgültig von der Arbeitslosenunterstützung abzulösen” und sie anschliessend “alle als Dienstmädchen placiert” zu haben.¹² Durch diese staatlichen Leistungen und Lenkungen wurde der Arbeitsmarkt der Nachkriegszeit geschlechtssegregiert vorstrukturiert. Die Ungleichheit der Erwerbchancen von Frauen und Männern stellt bis heute ein stabiles Strukturmerkmal von Wirtschaft und Gesellschaft dar.

Ausschlaggebend für ihren Fortbestand ist primär das System der konsequenten Segregierung von Frauen- und Männerarbeitsplätzen, dass sich trotz Aufweichungen in den letzten Jahrzehnten bis heute als sehr hartnäckig erweist.¹³

- ¹ Bericht der schweiz. Fabrik- und Bergwerkinspektoren 1916/1917, Aarau 1918, S. 208.
- ² Joan W. Scott, Über Sprache, Geschlecht und die Geschichte der Arbeiterklasse, in: Christoph Conrad, Martina Kessel, Geschichte schreiben in der Postmoderne, Stuttgart 1994, S. 283.
- ³ Kreisschreiben des Bundesrates betr. die zeitweilige Zulassung von Ausnahmen zum Fabrikgesetz, 11.8.1914.
- ⁴ Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914.
- ⁵ Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919.
- ⁶ Protokoll der eidgenössischen Fabrikinspektoren 1915, Bundesarchiv, E 7202 1.
- ⁷ Bundesratsbeschluss und Kreisschreiben betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 30. Oktober 1917.
- ⁸ Briefe von Ducloux an das Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundespräsident Schulthess vom 20.11.1917 und 27.11.1917, Bundesarchiv, BA 23.
- ⁹ Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 1920 betr. teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung vom 29. Juni 1920.
- ¹⁰ Elisabeth Vischer-Alioth, Die Schweizer Arbeiterin in der Krisenzeit, in: Jahrbuch der Schweizerfrauen, 1920-1922, 1922, S. 72-78.
- ¹¹ Schreiben der Zentralstelle für Arbeitsnachweis an das EDV, 24.11.1920, Bundesarchiv, E 7350 1.

¹² Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1922, S. 83.

¹³ Bettina Heintz et al., Ungleich unter Gleichen. Studien zur geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes, Frankfurt a. M. 1997.

Bild: "Frauen in der Kriegsproduktion", in: *Frauengeschichte(n), Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*, hg. v. Elisabeth Joris und Heidi Witzig, Zürich³ 1991, S. 264.

Natalie Imboden

Dieser Aufsatz stützt sich auf ihre Lizarbeit "Il ne fait plus aucune différence entre le personnel féminin et le personnel masculin. Frauenarbeit in der Fabrik – Wiederherstellung von Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt 1910-1923", welche sie 1997 bei Prof. Brigitte Studer, Uni Bern, eingereicht hat. Natalie Imboden arbeitet in den Bereichen Gleichstellung und Gewerkschaft/Politik. Im Juni 1999 wird sie einen Artikel zu diesem Thema im Sammelband "Geschlecht hat Methode. Tagungsbeiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung", herausgegeben von Veronika Ägerter, Nicole Graf, Natalie Imboden, Thea Rytz, Rita Stöckli, im Chronos Verlag, Zürich, publizieren.

MOMA

Monatsmagazin für neue Politik

Feminismus und / oder Weiblichkeit?

Das neue Monatsmagazin, Nr. 3.99 – aus dem Inhalt:

Ein Redaktionsgespräch über Feminismus heute

mit Martina Meier und Heidi Witzig

weitere Beiträge von Maja Wicki, Susanne Kramer-Friedrich, Regina Wecker, Doris Strahm, Natalie Imboden, Irene Gysel, Brigit Keller, Kate Millett u.a.

Probeabo 3 Nummern für 20.–
Jahresabo 12 Nummern für 85.–
Ausbildungsabo für ein Jahr 60.–
bei: MOMA, Postfach, 8031 Zürich
Tel. 01/272 90 10, Fax. 01/273 02 12

Damit neue Politik eine Chance hat